

Stadt Ravensburg als Ortschaftspolizeibehörde

**Polizeiverordnung über ein Alkoholkonsumverbot im Bereich des Veitsburghangs  
(Veitburgplateau, Mehlsackplateau mit den Treppenanlagen bis zur Marktstraße, zur  
Federburgstraße und zum Veitsburgplateau, Serpentinweg, Philosophenweg)**

vom 28.11.2022

Aufgrund von § 18 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 sowie § 26 Polizeigesetz Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2020 gültig ab 16.01.2021, sowie § 44 Abs. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020, erlässt der Gemeinderat der Stadt Ravensburg folgende Polizeiverordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich Veitsburghang, zu dem das Veitsburgplateau, das Mehlsackplateau mit den Treppenanlagen bis zur Marktstraße, zur Federburgstraße und zum Veitsburgplateau, der Serpentinweg sowie der Philosophenweg gehört und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, in dem der Geltungsbereich farblich gekennzeichnet ist.
- (2) Der in der Anlage beigefügte Lageplan vom 10.10.2022 ist Bestandteil dieser Polizeiverordnung.

**§ 2 Alkoholkonsumverbot**

- (1) In dem durch § 1 festgelegten Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung ist an öffentlich zugänglichen Orten außerhalb von Gebäuden, privaten Grundstücken und Außenbewirtschaftungsflächen von Gewerbetreibenden, für die eine Erlaubnis oder Genehmigung nach gaststättenrechtlichen Vorschriften vorliegt, untersagt:
  - a) Alkoholische Getränke zu konsumieren oder
  - b) alkoholische Getränke zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitzuführen.
- (2) Das Alkoholkonsumverbot gilt im Zeitraum vom 31. März 2023 bis zum 1. November 2023 jeweils freitags, samstags und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen von jeweils 18.00 Uhr bis zum Folgetag 6.00 Uhr.

**§ 3 Zulassung von Ausnahmen**

- (1) Die Ortschaftspolizeibehörde kann von den vorstehenden Bestimmungen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- (2) Die Polizeiverordnung der Stadt Ravensburg gegen belästigendes Verhalten und über das Anbringen von Hausnummern, zuletzt geändert am 25.02.2013 und in Kraft getreten am 01.05.2013, bleibt unberührt.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
  1. entgegen § 2 Abs. 1a in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke konsumiert,
  2. entgegen § 2 Abs. 1b in dem in § 1 bezeichneten Bereich alkoholische Getränke zum Konsum im Geltungsbereich des Verbots mitführt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit der Alkoholkonsum außerhalb der in § 2 Abs. 2 genannten Zeiten erfolgt oder eine Ausnahme gemäß § 3 erteilt wurde.

- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 5 Inkrafttreten und Befristung**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist befristet bis einschließlich 01.11.2023.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gegenüber der Stadt Ravensburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Polizeiverordnung verletzt worden sind.

Ravensburg, den

Dr. Daniel Rapp  
Oberbürgermeister